

# Reglement für das Verfahren vor dem Ehrenrat

## I. Allgemeines

### §1 Zuständigkeit

Der Ehrenrat hat sich mit der Beurteilung folgender Standesangelegenheiten zu befassen:

1. Er beurteilt Verstösse gegen die Standesordnung, die ihm von Organen der Gesellschaft, einzelnen Mitgliedern oder Dritten angezeigt worden sind.
2. Er vermittelt bei Streitigkeiten zwischen Aerzten und bei Streitigkeiten zwischen Aerzten und Patienten.
3. Auf schriftlichen Antrag beider Parteien amtet der Ehrenrat als Schiedsgericht bei zivilrechtlichen Streitigkeiten unter Aerzten. Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung des Kantons Basel-Stadt.

### §2 Ausschuss und Kommissionen

Der Präsident bildet zusammen mit dem Vizepräsidenten und dem Juristen den Ausschuss des Ehrenrates.

Zur Bearbeitung bestimmter Geschäfte kann der Ehrenrat Kommissionen einsetzen. Er legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest.

### §3 Ausstand

Ein Mitglied des Ehrenrates darf an der Verhandlung über einen Streitfall nicht teilnehmen:

1. Wenn es mit einer Partei oder dem Anzeigsteller verwandt oder verschwägert ist
2. Wenn es am Ausgang des Streites unmittelbar interessiert oder sonstwie befangen ist

### §4 Ablehnung

Ein Mitglied des Ehrenrates kann von den Parteien abgelehnt werden:

1. Wenn einer der sub § 2 genannten Gründe zutrifft

2. Wenn es in dem hängigen Streit als Zeuge aufgetreten ist oder einer der Parteien Rat erteilt hat
3. Wenn andere hinreichende Tatsachen vorliegen, welche Zweifel an der Objektivität eines Mitgliedes als begründet erscheinen lassen.

## **§5 Entscheid über Ablehnungsbegehren, Kooptation**

Ueber die Ablehnungsbegehren gegen seine Mitglieder entscheidet der Ehrenrat selbst.

Im Falle von Ausständen oder begründet befundenen Ablehnungsbegehren ergänzt sich der Ehrenrat durch Kooptation aus den Suppleanten.

## **II. Verfahren**

### **§6 Anzeige, Parteistellung**

Die Anzeige, die schriftlich einzureichen ist, soll den behaupteten Verstoss gegen die Standesordnung angeben und eine kurze Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse, eine Begründung der Anzeige und die Angabe über die nötigen Beweismittel enthalten.

Der Anzeigsteller kann nur dann als Partei auftreten, wenn er ein eigenes schutzwürdiges Interesse am Ausgang des Verfahrens hat und wenn er selber Mitglied oder Organ der FMH ist.

### **§7 Arztgeheimnis**

Der Anzeigsteller hat den angeschuldigten Arzt von der ärztlichen Geheimhaltungspflicht dem Ehrenrat gegenüber zu entbinden, widrigenfalls auf die Anzeige nicht eingetreten wird.

### **§8 Vorprüfung**

Der Präsident ist berechtigt, unzureichend begründete Anzeigen zur Verbesserung zurückzuweisen.

Der Ausschuss ist berechtigt, offensichtlich trölerische Anzeigen aus dem Recht zu weisen.

## **§9 Instruktion**

Der Präsident kann die eingehenden Fälle einzelnen Mitgliedern des Ehrenrates zur Instruktion zuteilen.

Der Instruierende (Präsident oder das beauftragte Mitglied) bereitet den Fall für den Entscheid durch den Ehrenrat vor. Er kann jederzeit beim Juristen Rücksprache nehmen über Verfahrensfragen.

Der Instruierende stellt ein Doppel der Anzeige dem angeschuldigten Arzt zu mit der Aufforderung, innert festzusetzender Frist schriftlich Stellung zu nehmen unter Hinweis darauf, dass sonst aufgrund der Akten entschieden wird.

Gleichzeitig wird dem betroffenen Arzt die Zusammensetzung des Ehrenrates mitgeteilt mit Hinweis darauf, dass allfällige Ablehnungsbegehren innerhalb der gleichen Frist geltend zu machen sind.

Auf begründetes Gesuch hin kann der Instruierende Fristverlängerungen bewilligen. Er entscheidet darüber, ob zur Abklärung des Sachverhaltes weitere Schriftenwechsel erforderlich sind.

Der Instruierende kann in besonderen Fällen vor Einleitung des Schriftenwechsels ein mündliches Vorverfahren durchführen.

## **§10 Beizug von Experten**

Der Instruierende ist in jedem Stadium des Verfahrens berechtigt, einen Experten beizuziehen.

Die Person des Experten wird in Absprache mit dem Präsidenten/Vizepräsidenten bestimmt. Sie wird den Parteien bekannt gegeben.

## **§11 Verfahren vor dem Plenum**

Der Ehrenrat bestimmt das Verfahren. Er entscheidet auf Antrag des Instruierenden, ob nach Durchführung des Schriftenwechsels der Anzeigesteller und der angeschuldigte Arzt zu einer mündlichen Aussprache einzuladen sind.

Ungeachtet des Entscheides des Ehrenrates haben die Parteien und der Anzeigesteller das Recht, persönlich vor dem Ehrenrat zu erscheinen, wenn dieses Verlangen spätestens 14 Tage vor der Sitzung gestellt worden ist.

Der Ehrenrat hat den Sachverhalt des Falles abzuklären und die nötigen Erhebungen durchzuführen durch Einvernahme von Zeugen oder Experten und durch Anordnung anderer geeigneter Beweismittel.

Mitglieder der Gesellschaft sind verpflichtet, zu diesem Zweck dem Ehrenrat alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder vor dem Ehrenrat zu erscheinen.

## **§12 Protokoll**

Der Ehrenrat führt über seine Sitzungen ein kurzes Protokoll.

Die Protokolle des Ehrenrates sind den Parteien nicht zugänglich, mit Ausnahme der Protokolle über Zeugeneinvernahmen und über Aussagen beigezogener Experten.

## **§13 Akteneinsichtsrecht**

Die Parteien haben Anspruch auf Akteneinsicht, insbesondere auf Einsicht in alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke.

## **§14 Rechtliches Gehör**

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

## **§15 Schlichtungsverfahren**

Der Instruierende und der Ehrenrat können in jedem Zeitpunkt des Verfahrens versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen oder den offensichtlich fehlbaren Arzt zur Anerkennung seiner Verfehlung und einer angemessenen Sanktion zu bewegen. Der Sachverhalt und dessen Erledigung sind dem Ehrenrat mitzuteilen.

## **§16<sup>1</sup> Rechtsvertreter**

Die Parteien können sich, von den mündlichen Verhandlungen abgesehen, durch einen in der Schweiz zur Ausübung des Anwaltsberufes befugten Rechtskundigen vertreten lassen; eine entsprechende Vollmacht ist zu den Akten zu geben. Bei mündlichen Verhandlungen bestimmt der Ehrenrat, ob die Rechtsvertreter zur Teilnahme zugelassen sind und gegebenenfalls über die Teilnahmemodalitäten.

## **§17 Abwesenheitsverfahren**

Wird von einer Partei eine angesetzte Frist zur schriftlichen Stellungnahme nicht eingehalten oder leistet eine Partei der Aufforderung zum Erscheinen vor dem Ehrenrat keine Folge, so nimmt das Verfahren seinen Fortgang.

## **§18 Beschlussfähigkeit**

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## **§19 Beratung**

Die Beratung erfolgt in Abwesenheit der Parteien.

Der Ehrenrat kann zur Erledigung von Kanzleidiensten das Sekretariat der Gesellschaft beiziehen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sekretariates unterstehen der Schweigepflicht.

## **III. Entscheid**

### **§20 Eröffnung des Entscheides**

Der Entscheid des Ehrenrates ist den Parteien und dem Präsidenten der Medizinischen Gesellschaft Basel schriftlich und mit kurzer Begründung mitzuteilen.

Eine Rechtsmittelbelehrung erfolgt nur, soweit der Entscheid mit der ordentlichen Beschwerde angefochten werden kann (vgl. §15).

Ist eine Anzeige gemäss Art. 45 StaO durch eine nicht am Verfahren als Partei beteiligte Person erfolgt, wird der Anzeiger über den Ausgang des Verfahrens orientiert.<sup>2</sup>

### **§21 Verfahrenskosten**

Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gebühr und den Auslagen, können der unterliegenden Partei ganz oder teilweise zur Bezahlung auferlegt werden.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Aufwand des Ehrenrates. Sie beträgt in der Regel zwischen Fr. 100.-- und Fr. 1'000.--, in aussergewöhnlichen

Fällen bis max. Fr. 5'000.--. Zu den Auslagen gehören insbesondere die Experten honorare.

Die Parteien haben keinen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten.

Wenn der Ehrenrat als Schiedsgericht angerufen wird, gilt die Gerichtsgebührenverordnung des Kantons Basel-Stadt. Die Parteien haben Kostenvorschüsse in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten zu leisten, widrigenfalls der Ehrenrat auf das Verfahren nicht eintritt.

## **§22 Rechtsmittelbelehrung**

1. Gegen Entscheide des Ehrenrates kann binnen 30 Tagen, gegen Zwischenentscheide innerhalb von 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheides Beschwerde beim SÄE eingereicht werden (vgl. Art. 18 des Reglementes für den SÄE)
2. Die Beschwerde ist dem SÄE in fünffacher Ausführung einzureichen (vgl. § 19 des Reglementes für den SÄE).
3. Gegen Entscheide, welche einen Verweis oder eine Busse bis zu Fr.1'000.-- aussprechen oder welche im Zusammenhang mit dem Notfalldienst gefällt werden, kann beim SÄE lediglich wegen Willkür oder Verletzung klaren Rechts Beschwerde geführt werden (vgl. Art. 48 StO).

Das Reglement der Medizinischen Gesellschaft Basel für das Verfahren vor dem Ehrenrat wurde vom Vorstand an seiner Sitzung vom 17.5.1999 beschlossen und tritt per 1.7.1999 in Kraft.

<sup>1</sup> Änderung vom Vorstand an seiner Sitzung vom 16.8.2004 beschlossen.

<sup>2</sup> Änderung von der Mitgliederversammlung an ihrer Sitzung vom 29.3.2007 beschlossen.